

**Abschließender Prüfungsvermerk
zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022
der Gemeinde Klein Bünzow
durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow**

Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Gemeinde Klein Bünzow hat die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschuss per Beschluss der Gemeindevertretung an das Amt Züssow übertragen.

Das Amt Züssow konstituierte als Pflichtausschuss den Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow bedient sich wiederum des gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast.

Dieser Bericht dient der Berichterstattung an die Gemeindevertretung der

Gemeinde Klein Bünzow.

Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 des KPG obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow. Hierzu hat dieser sich des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast bedient (§ 1 Abs. 4 Satz 2 KPG).

In seiner Sitzung vom 12.09.2023 erörterte der Rechnungsprüfungsausschuss den vom Rechnungsprüfungsamt erarbeiteten Bericht über die Jahresabschlussprüfung.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die Qualität der Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes den Zwecken der Prüfung des Jahresabschlusses genügt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich den vom Rechnungsprüfungsamt getroffenen Feststellungen angeschlossen.

Auf dieser Grundlage wird festgestellt, dass der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Klein Bünzow vermitteln.

Den Rechenschaftsbericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Amtes vermittelt.

Das Rechnungsprüfungsamt hat auf Grundlage seiner Prüffeststellungen einen **eingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss teilt die Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes.

Im Ergebnis seiner Prüfung hat das Rechnungsprüfungsamt zu den wirtschaftlichen Verhältnissen und der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung der Gemeinde Klein Bünzow ergänzend festgestellt:

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Hinweise zu keinen Einwendungen geführt:

-keine-

Die folgenden Hinweise aus dem Jahresabschluss 2021 waren zu überprüfen und wirken auch in 2022 weiter fort:

- „Die aus dem Programm zu generierenden Anlagen zum Jahresabschluss waren seitens der EDV-Firma noch nicht vollständig entsprechend der Muster zur GemHVO-Doppik ausgebaut, sodass händische Anpassungen seitens der Verwaltung notwendig waren. Es sollte darauf hingewirkt werden, dass die unmittelbare technische Ausgabe ermöglicht wird.“

Das Muster 5a wird weiterhin manuell erstellt. Die Feststellung bleibt deshalb bestehen.

Mit diesen Hinweisen entspricht der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den Vorschriften des § 60 KPG M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 der GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde.

Mit diesen Hinweisen stehen die Ausführungen im Anhang des Bürgermeisters nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und getroffenen Prüfungsfeststellungen im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde entsprechend der vorgelegten Unterlagen ergänzend fest:

Das Vermögen (ohne RAP) beträgt zum 31. Dezember 2022	4.152.902,82 €.
Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2022	59,87 %.
Die Verbindlichkeitsquote beträgt zum 31. Dezember 2022	11,78 %.

Die Gemeinde ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet.

Der veranschlagte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung 2022 wurde im Haushaltsjahr beachtet.

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2022 beträgt	-32.216,46 €.
Die Veränderung der Rücklagen beträgt in 2022	32.216,46 €.
Das Jahresergebnis 2022 beträgt nach Veränderung der Rücklagen	0,00 €.
Der Ergebnisvortrag aus Haushaltsvorjahren beträgt	0,00 €.
Insgesamt ergibt sich hieraus ein Gesamtergebnis von	0,00 €.

Unter Berücksichtigung des Ergebnisvortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr ein Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung **gegeben**.

Die Finanzrechnung weist für 2022 einen Saldo der laufenden

Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von	57.011,23 €.
Nach Verrechnung der planmäßigen Tilgung für Investitionskredite	
verbleibt ein positiver Saldo in Höhe von	31.780,97 €.
Der Vortrag des Saldos der laufenden	
Ein- und Auszahlungen sowie der planmäßigen Tilgung von	
Investitionskrediten aus Haushaltsvorjahren beträgt	465.435,22 €

Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr ein Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung **gegeben**.

Die Investitionsauszahlungen betragen in 2022	76.853,31 €.
Sie sind durch Investitionseinzahlungen finanziert in Höhe von	110.963,56 €.

Die Investitionskredite haben unter Berücksichtigung der Tilgungen

abgenommen um -25.230,26 €.

Die liquiden Mittel haben insgesamt zugenommen um 69.845,42 €

Auf 576.579,99 €

Davon: Forderungen gegenüber der Einheitskasse 505.327,27 €

Liquide Mittel der Wohnungsverwaltung 71.252,72 €

*Der Haushaltsausgleich ist in der Ergebnisrechnung und in der Finanzrechnung **gegeben**.*

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde von der Kommunalaufsicht angefordert und erstellt.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat in 2022 zu folgenden Feststellungen geführt:

- Aus dem Vorjahr erfolgten bereits Übertragungen im Saldo von -91.464,39 € (-217.864,58 €), von denen o.g. Maßnahmen mit -76.396,61 € (-33.691,08 €) weiter übertragen wurden. Die übrigen Mittel aus den Vorjahresübertragungen wurden verbraucht oder eingespart. Die Übertragung von investiven Mitteln/Zahlungen ist gemäß § 15 III GemHVO nur für ein Jahr zulässig, soweit die Maßnahmen im Jahr vor der ersten Übertragung nicht begonnen wurden. Nicht verbrauchte Mittel sind neu zu veranschlagen. **(B)**

Aus den Feststellungen zum Jahresabschluss 2021 wirkten folgende Hinweise fort:

- „Die Friedhofsgebührensatzung stammt aus dem Jahr 2003 und die Kleineinleiterabgabensatzung aus dem Jahr 2007. Grundsätzlich wird empfohlen, die alten Satzungen auf Aktualität hin zu prüfen, ggfs. zu überarbeiten und neu zu fassen. Dabei sollte auch die Anpassung der Gebühren- und Steuersätze erwogen werden. Insofern keine Zahlungspflichtigen für Kleineinleitergebühren vorhanden sind, kann von einer Anpassung abgesehen werden.“
Die Satzungen wurden bisher nicht angepasst.

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

Ergänzend zur vorgenannten Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss ergänzend eigene Prüfungshandlungen mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

-keine-

Auf der Grundlage des Berichts zur Jahresabschlussprüfung und der ergänzenden Prüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss daher der Gemeindevertretung den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 i. d. F. vom 12.09.2023 festzustellen. Gleichzeitig empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeindevertretung, den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2022 zu entlasten.

Ziethen, den 12.09.2023

Ort / Datum



Unterschrift

Vorsitzende/r des Rechnungsprüfungsausschusses

